

# Amtsblatt

für den Landkreis  
Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 6. März 2002

Nr. 2 • 11. Jahrgang • 10. Woche

## INHALTSVERZEICHNIS

### 1. Bekanntmachungen

- 1.1. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl des 15. Deutschen Bundestages
- 1.2. Bekanntmachung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über Fremdwerbung an Taxen und Mietwagen vom 18. Februar 2002
- 1.3. Öffentliche Zustellung eines Bescheides der unteren Denkmalschutzbehörde
- 1.4. Öffentliche Zustellung eines Bescheides der unteren Denkmalschutzbehörde
- 1.5. Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel für die Haushaltsjahre 2002 und 2003
- 1.6. Öffentliche Zustellung Vitaly Pidvysotski
- 1.7. Öffentliche Zustellung Anatoly Sobelev
- 1.8. Öffentliche Zustellung Vlorel Gutu
- 1.9. Öffentliche Zustellung Wojciech Jastrzebski
- 1.10. Richtlinie zur Förderung von Kunst- und Kultur im Landkreis Ostprignitz-Ruppin (Berichtigung)
- 1.11. Ausschreibung des Umweltjugendpreises 2002
- 1.12. Veröffentlichung einer Kraftloserklärung der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
- 1.13. Aufgebot der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin

### 2. Beschlüsse des Kreistages vom 12. 12. 2001

- 2.1. Öffentlicher Teil
- 2.1.1. 2002 – 316 Ausschreibung der Stelle des ersten Beigeordneten
- 2.1.2. 2002 – 320 Mitgliedschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin im Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Potsdam e. V.
- 2.1.3. 2002 – 322 Ausnahmegenehmigung zu den Vergabebegrundsätzen
- 2.1.4. Resolution des Kreistages zum Erhalt des Anstalt-

tells Wusterhausen der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere (BGAV)

### 3. Veröffentlichung des Amtes Fehrbellin

- 3.1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2002 des Amtes Fehrbellin
- 3.2. Entschädigungssatzung der Gemeinde Hakenberg
- 3.3. Entschädigungssatzung der Gemeinde Wall
- 3.4. Entschädigungssatzung der Gemeinde Brunne
- 3.5. Entschädigungssatzung der Gemeinde Walchow
- 3.6. Entschädigungssatzung der Gemeinde Tarmow
- 3.7. 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hakenberg
- 3.8. 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wall
- 3.9. 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Brunne
- 3.10. 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Walchow
- 3.11. 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Tarmow
- 3.12. 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Fehrbellin
- 3.13. Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin

### 4. Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

- 4.1. Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Beseitigung von Schmutzwasser
- 4.2. Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung und über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse.

## 1. Bekanntmachungen

### 1.1. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl des 15. Deutschen Bundestages

am 22. 09. 2002 im Wahlkreis Nr. 56  
– Prignitz – Ostprignitz-Ruppin – Havelland I

1. Aufforderung zur Einreichung  
Nach § 32 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreis-

wahlvorschlägen für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag auf. Gesetzliche Grundlagen sind die Vorschriften des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 07. 1993 (GVBl. I S. 1288 und 1594), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 03. 12. 2001 (BGBl. I S. 3306) und die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 03. 1994 (BGBl. I S. 495), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 03. 12. 2001 (BGBl. I S. 3306). Eine Aufforderung zur Einreichung von Landeslisten wird von den jeweiligen Landeswahlleitern erlassen und in den allgemeinen für öffentliche Bekanntmachungen der Länder vorgeschriebenen Bekanntmachungsorganen veröffentlicht.

2. **Wahlkreitsabgrenzung**  
Zum Wahlkreis Nr. 56 – Prignitz – Ostprignitz-Ruppin – Havelland I gehören die Landkreise Prignitz und Ostprig-

nitz-Ruppin sowie die Ämter Friesack (= Gemeinden Brä-dikow, Friesack, Haage, Paulinenaue, Pessin, Senzke, Vietznitz, Wagenitz, Warsaw, Wutzetz, Zootzen) und Rhinow (= Gemeinden Görme, Großderschau, Gülpe, Hohen-nauen, Kleßen, Parey, Rhinow, Schönholz-Neuwer-der, Spaatz, Stölln, Strodehne, Wassersuppe, Witzke, Wolsier) des Landkreises Havelland.

### 3. Aufstellung der Kreiswahlvorschläge

#### 3.1. Einreichungsbeteiligte

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maß-gabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG).

#### 3.2. Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Land-tag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahl-vorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeord-neten vertreten waren, können als solche einen Kreis-wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie dem Bundeswahl-leiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt ha-ben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigen-schaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 und 4 BWG). Die An-zeige dieser Parteien über ihre Beteiligung an der Wahl des 15. Deutschen Bundestages ist **spätestens** bis zum 90. Tag vor dem Wahltag, also bis zum **24. 06. 2002** an den

**Bundeswahlleiter**

**Gustav-Stresemann-Ring 11  
65189 Wiesbaden**

zu richten. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Beteiligungsanzeige muss von mindestens 3 Mitglie-dern des Bundesvorstandes, darunter der oder dem Vor-sitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzen-den persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Der Anzeige sind die schriftliche Sat-zung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vor-standes beizufügen (§ 18 Abs. 2 BWG).

#### 3.3. Kreiswahlvorschläge von Parteien

3.3.1. Kreiswahlvorschläge von Parteien (vertretene Parteien und Parteien, deren Parteieigenschaft festgestellt wurde) sind von mindestens drei Mitgliedern des Landesverban-des, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden persönlich und hand-schriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesor-ganisation, müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vor-ständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der o. g. Wahl-kreis liegt, unterzeichnet sein. Die Unterschriften des ein-reichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

3.3.2. Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (nicht vertretene Parteien, siehe auch Ziffer 3.2.) müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unter-zeichnet sein (§ 20 Abs. 2 BWG). Diese Unterschriften sind nur auf von mir herausgege-be-nen Formblättern (Anlage 14 zur BWO) zu erbringen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterschriftslei-stung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreis-wahlvorschlags durch eine entsprechende Wahlrechtsbe-scheinigung nachzuweisen.

#### 3.4. Andere Kreiswahlvorschläge

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und hand-schriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG). Drei Unter-zeichnerinnen oder Unterzeichner haben dabei ihre Unter-schrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

#### 3.5. Bewerberin und Bewerber im Kreiswahlvorschlag

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewer-berin oder eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

### 3.6. Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewer-berin oder eines Wahlkreisbewerbers oder in einer allge-meinen oder besonderen Vertreterversammlung hierzu in geheimer Abstimmung gewählt worden ist. (§ 21 Abs. 1 BWG). Die Wahlen für die Vertreterinnen und Vertreter dieser Versammlung durften frühestens 23 Monate (also ab 27. 09. 2000), die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber frühestens 32 Monate (also ab 27. 06. 2001) nach Beginn der Wahlperiode des 14. Deutschen Bundes-tages stattfinden (§ 21 Abs. 3 BWG). Zu beachten ist, dass sich an der Kandidatenaufstellung nur solch Mitglie-der bzw. Vertreterinnen oder Vertreter beteiligen dürfen, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der jeweiligen Ver-sammlung zum Bundestag wahlberechtigt sind. Im übrigen richtet sich die Stimmberechtigung ausschließlich nach der Satzung der Partei. § 21 Abs. 3 BWG verlangt aus-drücklich, dass auch die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen in geheimer Abstimmung zu wählen sind.

#### 4. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

– Familienname, Vorname/n, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers

– Name der einreichenden Partei und – sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet – auch diese, bei Kreis-wahlvorschlägen von Wählergruppen deren Kennwort (§ 20 Abs. 3 BWG).

Er soll Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO).

#### 5. Unterstützungsunterschriften

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahl-berechtigten unterzeichnet sein, sind diese Unterschriften auf amtlichen Formblättern (Anlage 14 zur BWO) unter Be-achtung folgender Vorschriften zu erbringen:

5.1. Die Formblätter werden auf Anforderung von mir kosten-frei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, der oder die Vorname/n und die Anschrift (Hauptwohnung) der Wahlkreisbewerberin oder des Wahlkreisbewerbers anzu-geben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Name und deren Kurz-bezeichnung, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Diese Angaben werden von mir im Kopf der Formblätter entsprechend vermerkt (§ 34 Abs. 4 Ziffer 1 BWO). Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

5.2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag un-terstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt per-sönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Un-terschrift haben sie ihre/n Familiennamen, Vorname/n, den Tag der Geburt und ihre Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterschriftsleistung anzugeben (§ 34 Abs. 4 Ziffer 2 BWO).

5.3. Für jede Unterzeichnerin oder jeden Unterzeichner hat die Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist, auf dem Formblatt oder gesondert zu be-stätigen, dass sie/er im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung in o. g. Wahlkreis wahlberechtigt ist (§ 34 Abs. 4 Ziffer 3 BWO). Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Kreiswahlvorschlags bei dessen Einrei-chung mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

5.4. Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvor-schlag unterzeichnen (§ 34 Abs. 4 Ziffer 4 BWO). Hat je-mand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, sind die Unterschriften auf allen Kreiswahlvorschlägen ungül-tig.

5.5. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Auf-stellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet wer-den. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Ziffer 5 BWO).

#### 6. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) sind außerdem beizufügen:

- eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie/er ihrer/seiner Kandidatur zustimmt (Anlage 15 zur BWO – **Zustimmungserklärung**),
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist (Anlage 16 zur BWO – **Wählbarkeitsbescheinigung**).
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder – oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt (§ 21 Abs. 6 BWG). Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden (§ 34 Abs. 4, Ziffer 1–3 BOW – **Niederschrift mit eidesstattlichen Versicherungen**).

7. **Einreichungsfrist und Einreichungsstelle**  
 Kreiswahlvorschläge müssen bis spätestens **18. 07. 2002, 18.00 Uhr**, bei mir unter folgender Anschrift eingereicht werden:  
**Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Kreiswahlleiter Herrn Detlef Gelbke, Virchowstr. 14–16, 16816 Neuruppin.**  
 Dort sind auch die Formblätter erhältlich.

Neuruppin, den 11. 2. 2002

Gelbke  
 Kreiswahlleiter

## 1.2. Bekanntmachung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über Fremdwerbung an Taxen und Mietwagen vom 18. Februar 2002.

Durch diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 951) für alle Unternehmer mit Genehmigung für den Taxen- und/oder Mietwagenverkehr (§§ 47 und 49 des Personenbeförderungsgesetzes – PBefG) in Verbindung mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 12. April 2001 – des Landkreises Ostprignitz-Ruppin eine

### Ausnahmegenehmigung

von den Vorschriften des § 26 Abs. 4 der BOKraft zur Anbringung von Fremdwerbung an Taxen und Mietwagen außerhalb der dafür vorgesehenen seitlichen Fahrzeugtüren unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Es darf Fremdwerbung für die Verkehrssicherheitsaktion das „Fifty-Fifty-Taxi“ nach dem in der Anlage beigefügten Muster (Format kreisrund Durchmesser 10 cm) im Heckbereich der Taxen und Mietwagen angebracht werden.
2. Die Ausnahmegenehmigung gilt ab 01. 01. 2002 befristet bis zum 31. 12. 2002.
3. Die Ausnahmegenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt ergänzender Auflagen und des jederzeitigen Widerrufs.
4. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für Taxen und Mietwagen, die im Landkreis Ostprignitz-Ruppin zugelassen sind.
5. Eine andere als die in der Anlage beschriebenen Werbung oder andere Kenntlichmachung außerhalb der seitlichen Fahrzeugtüren ist weiterhin unzulässig.
6. Die Ausnahmegenehmigung ist zu widerrufen, sofern durch die Anbringung der Fremdwerbung die Ergänzungsfunktion des Verkehrs mit Taxen und Mietwagen zum übrigen öffentlichen Personennahverkehr wider Erwarten gefährdet werden sollte.
7. Sonstige, die Werbung einschränkende oder ausschließende Rechtsvorschriften, insbesondere die §§ 30 und 33 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), bleiben hiervon unberührt.

Gilde  
 Landrat

Anlage



## 1.3. Öffentliche Zustellung eines Bescheides der unteren Denkmalschutzbehörde

Der Bescheid der unteren Denkmalschutzbehörde über die Löschung der „Gedenktafel für den ermordeten KPD-Genossen, Widerstandskämpfer und Buchbinder Franz Maecker“ in Neuruppin, Poststraße 26 aus dem Verzeichnis der Denkmale des Landkreises Ostprignitz-Ruppin kann nicht zugestellt werden, weil erhebliche Zweifel bestehen, wer der Eigentümer der Gedenktafel ist.

Der Bescheid wird deshalb gemäß § 3 Abs. 2 der VO über das Verzeichnis der Denkmale vom 30. 04. 1992 i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (LZG) vom 18. 10. 1991 i. V. m. § 15 Abs. 2 und 4 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 03. 07. 1952 in der geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid über die Löschung aus dem Denkmalverzeichnis kann in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Planungsamt, Sachgebiet Denkmalschutz, Zimmer 242-244, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 18. 02. 2002

Schommler  
 Amtsleiter

## 1.4. Öffentliche Zustellung eines Bescheides der unteren Denkmalschutzbehörde

Der Bescheid der unteren Denkmalschutzbehörde über die Löschung der „Gedenktafel zur Erinnerung an die erste Vereinigung von KPD und SPD und die Gründung der SED-Kreisorganisation“ in Neuruppin, OdF-Platz 10 (heute Wichmannstraße 16) aus dem Verzeichnis der Denkmale des Landkreises Ostprignitz-Ruppin kann nicht zugestellt werden, weil erhebliche Zweifel bestehen, wer der Eigentümer der Gedenktafel ist.

Der Bescheid wird deshalb gemäß § 3 Abs. 2 der VO über das Verzeichnis der Denkmale vom 30. 04. 1992 i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (LZG) vom 18. 10. 1991 i. V. m. § 15 Abs. 2 und 4 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 03. 07. 1952 in der geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid über die Löschung aus dem Denkmalverzeichnis kann in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Planungsamt, Sachgebiet Denkmalschutz, Zimmer 242-244, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 18. 02. 2002

Schommler  
 Amtsleiter

## 1.5. Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel für die Haushaltsjahre 2002 und 2003

Vom 17. Januar 2002

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPIG) vom 13. 5. 1993 (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. 3. 2001 (GVBl. I S. 42), gelten für die Rechtsverhältnisse der Regionalen Planungsgemeinschaften die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. 12. 1991 (GVBl. S. 682, 685), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 11. 1996 (GVBl. I S. 306, 307). Gemäß §§ 76 ff. der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15. 10. 1993 (GVBl. I S. 398) wird nach Beschluß der Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel vom 17. 01. 2002 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002/2003 wird

1. Im Verwaltungshaushalt	HH 2002	HH 2003
in der Einnahme auf	308,9 T €	308,9 T €
in der Ausgabe auf	288,4 T €	308,9 T €
(Für Haushalt 2002 abzüglich von 20,5 T €, welche als Vorfinanzierung für das Haushaltsjahr 2001 in Anspruch genommen wurden)		
2. Im Vermögenshaushalt	HH 2002	HH 2003
in der Einnahme auf	0,00 €	0,00 €
in der Ausgabe auf	0,00 €	0,00 €

festgesetzt.

(2) Gemäß § 10 des RegBkPIG trägt das Land Brandenburg durch eine jährliche Zuweisung die Kosten, die den Regionalen Planungsgemeinschaften durch die Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichtaufgaben entstehen. Die Zuweisungen dürfen nur für die zweckentsprechende Verwendung (gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 RegBkPIG) bei Personalausgaben und sächlichen Verwaltungsausgaben sowie für Ausgaben des Vermögenshaushaltes/Investitionen für die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft (gem. § 6 ff RegBkPIG) herangezogen werden.

### § 2

Für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 besteht die Möglichkeit, eines Kassenkredit bei der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin in Höhe von 15.300,00 €.

### § 3

Auf die Erhebung einer Umlage wird in den Haushaltsjahren 2002 und 2003 verzichtet.

### § 4

Die im Haushaltsplan aufgeführten Ansätze nach Haushaltsstellen sollen in Abhängigkeit vom tatsächlichen Bedarf in begründeten Fällen zur gegenseitigen Deckung herangezogen werden.

Neuruppin, den 17. 01. 2002

gez. Hans Lange

Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Prignitz-Oberhavel

## 1.6. Öffentliche Zustellung

Die Anhörung der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2002-01-02 Az.: 32336015/SA071271-pä für den ukrainischen Staatsangehörigen Vitaly PIDVYSOTSKI kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn PIDVYSOTSKI unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deut-

schen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Anhörung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Anhörung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Anhörung gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 2002-01-28

Pätzold

## 1.7. Öffentliche Zustellung

Die Anhörung der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2002-01-02 Az.: 32336015/SA071271-pä für den ukrainischen Staatsangehörigen Anatolly SOBELEV kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Sobolev unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Anhörung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Anhörung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Anhörung gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 2002-01-28

Pätzold

## 1.8. Öffentliche Zustellung

Das Schreiben der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 23. 01. 2002 Az.: 32336015/GV260278-pä für den moldavischen Staatsangehörigen GUTU; Viorel kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Gutu unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Das Schreiben wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Das Schreiben kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30

Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

**Das Schreiben gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.**

Neuruppin den 2002-01-23

Pätzold

## 1.9. Öffentliche Zustellung

Der **Bescheid** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 07. 01. 2002 Az.: 32336015/JW310370-pä für den polnischen Staatsangehörigen **JASTRZEBSKI, Wojciech** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des **Herrn Jastrzebski** unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der **Bescheid** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

**Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.**

Neuruppin, den 12. 02. 2002

Pätzold

## 1.10. Berichtigung zur Veröffentlichung der „Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Ostprignitz-Ruppin“ im Amtsblatt Nr. 1 vom 6. Februar 2002

### 7. Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Ostprignitz-Ruppin, der nach Vorbereitung des Schulverwaltungs- und Kulturamtes und Zustimmung durch den Schul- und Kulturausschuss die finanziellen Mittel zur Umsetzung dieser Richtlinie bereitstellt. Die Bewilligung erfolgt mit schriftlichem Bescheid, der auch die Bestimmungen zum Verwendungsnachweis enthält. Mit der Maßnahme darf grundsätzlich erst nach der Bewilligung begonnen werden.

## 1.11. Ausschreibung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und die Sparkasse Ostprignitz-Ruppin schreiben den

### Umweltjugendpreis 2002

aus. Die Ausschreibung richtet sich an alle Jugendlichen, Schüler und Auszubildende, die zum Thema Umweltschutz und Naturschutz originelle Projekte und Ideen haben.

**Ziel** ist es, Jugendliche anzuregen, allein oder gemeinsam mit ihrer Schule, ihrem Jugendverein, öffentlichen Einrichtungen oder mit einem Unternehmen Projekte zu entwickeln, die wichtig sind für die Erhaltung von Natur und Umwelt.

**Wettbewerbsbeiträge** können sein:

- Ergebnisse von Projektwochen (Allgemein- und Berufsausbildung),
- Ergebnisse der praktischen Arbeiten in der Berufsausbildung (gegenständlich oder als Dokumentation),
- künstlerische Arbeiten (bei schulischen Arbeiten nach Vorauswahl in der Einrichtung),
- Exponate jugendlicher Mitarbeiter aus Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen und Vereinen,
- Partnerschaftsprojekte zwischen Schulen, Jugendvereinen und -verbänden und Unternehmen des Landkreises,
- Bearbeitung umweltrelevanter Themen unter Nutzung des Internets.

Am Wettbewerb für den Umweltjugendpreis können sich Schüler (ab Klasse 7) und Jugendliche von Bildungseinrichtungen, Unternehmen, Verbänden und Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts des Landkreises Ostprignitz-Ruppin bis zu ihrem 27. Lebensjahr beteiligen. Ausgeschlossen sind Mitarbeiter der Kreisverwaltung und der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin.

**Der Preis ist mit 1.500 € dotiert.**

Er wird gestiftet von der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin. Das Preisgeld soll der Weiterführung des prämierten Projektes dienen bzw. die Durchführung neuer Projekte unterstützen. Die Bewertung erfolgt durch eine unabhängige Jury. Ihr werden Vertreter der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, der Industrie- und Handelskammer und der Kreisverwaltung angehören. Vorsitzender der Jury ist der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Christian Gilde.

Vorschläge und Bewerbungen können bis zum **14. Mai 2002** eingereicht werden an

Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
– Büro des Landrates –  
Virchowstr. 14-16  
16816 Neuruppin

**Inhalt und Form der Bewerbung:**

- Darstellung des Projektes bzw. der preiswürdigen Aktivitäten (möglichst gegenständlich oder als Dokumentation mit Skizzen, Fotos, o. ä.)  
Bei Projekten sind Angaben zur Realisierbarkeit erwünscht
- Angaben des Einreichenden (Anschrift, Tel./Fax, e-mail)
- Erlaubnis oder Einschränkung zur Veröffentlichung der Einsendung

Wir freuen uns auf eine rege Beteiligung und interessante Wettbewerbsbeiträge.

## 1.12.

Die Sparkassenbücher Nr. **3520001887** und **4521005522** der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin werden gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 12. 02. 2002

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Der Vorstand

## 1.13. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. **3720025534** der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 07. 02. 2002

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,  
Der Vorstand

## 2. Beschlüsse des Kreistages

In der Sitzung des Kreistages Ostprignitz-Ruppin wurden am 17. Januar 2002 folgende Beschlüsse gefasst:

### 2.1. Öffentlicher Teil

#### 2.1.1. 2002-316 Ausschreibung der Stelle des ersten Beigeordneten

Der Kreistag beschließt:

1. Den Ausschreibungstext für die Ausschreibung der Stelle des ersten Beigeordneten.
2. Die Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgt in der „Schwartzschen Vakanzen-Zeitung“ und im überregionalen Teil der „Märkischen Allgemeinen Zeitung“.

#### 2.1.2. 2002-320 Mitgliedschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin im Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Potsdam e. V.

Der Kreistag beschließt:

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin beantragt die Mitgliedschaft im Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Potsdam e. V.

#### 2.1.3. 2002-322 Ausnahmegenehmigung zu den Vergabegrundsätzen

Der Kreistag beschließt eine Ausnahmegenehmigung zu den Vergabegrundsätzen (KT-Beschluss Nr. 168 vom 22. 06. 1995) und ermächtigt den Landrat, nach Empfehlung des Bau- und Vergabeausschusses, über den Zuschlag bei folgenden Vergaben zu entscheiden:

Landschaftsgerechte Einpassung von Altablagerungen – Boden - Vergabe-Nr.:

HAM-58  
59  
61  
62  
63-2001

#### 2.1.4. Resolution des Kreistages zum Erhalt des Anstaltsteils Wusterhausen der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere (BFAV)

Der Kreistag beschließt nachfolgende Resolution:

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin fordert vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft den Erhalt des BFAV-Standortes Wusterhausen und den dauerhaften Verzicht auf die Verlagerungspläne zur Insel Riems.

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin hat kaum wissenschaftliche Einrichtungen und Unternehmen. Daher wäre der Abzug der BFAV ein Signal in die falsche Richtung. Er bedeutet Strukturabbau und nicht -aufbau. Die rund 60 qualifizierten Beschäftigten sind mit ihren Familien und ihrer Kaufkraft ein entscheidender Teil der Wirtschaft und des sozialen Lebens dieser Kleinstadt und ihrer Umgebung im strukturschwachen Nordbrandenburg mit seiner überdurchschnittlichen Arbeitslosenquote. Mit ihrem Wegzug würde die Bevölkerungs-, Alters-, Qualifikations- und Einkommensstruktur in Wusterhausen erheblich verschlechtert. Die Anstalt befindet sich mitten im ländlichen Umfeld und in der Nähe der Bundeshauptstadt an einem idealen, zentralen und kostengünstigen Standort für die Forschung auf dem aktuellen Gebiet der Veterinär-Epidemiologie. Der Ausbau des Wusterhausener Standortes ist nicht teurer als ein Neubau auf Riems. Bei einem Umzug besteht die Gefahr von Kompetenzverlusten durch

das Auseinanderlaufen der Fachleute.

In der beiliegenden Situationsdarstellung des Örtlichen Personalsrates sind die Argumente für den Erhalt des Standortes noch einmal konzentriert dargestellt.

Die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere ist ein überaus wichtiger Teil der Wirtschaft unseres Landkreises. Sie muss in Wusterhausen bleiben!

## 3. Veröffentlichungen des Amtes Fehrbellin

### 3.1. Öffentliche Bekanntmachung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin hat gemäß § 78 (4) der Gemeindeordnung die  
**Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2002  
des Amtes Fehrbellin und deren Anlagen**

bestätigt.

Mit Schreiben des Landrates vom 07. 02. 2002 wird bestätigt, daß der vom Amtsausschuß am 29. 01. 2002 beschlossene Haushalt in beiden Teilen ausgeglichen ist und die kommunal-  
aufsichtliche Genehmigung zur Gesamtkreditaufnahme erteilt wird.

Der Haushaltsplan 2002 des Amtes Fehrbellin kann auf Grund seines Umfangs nicht in den Bekanntmachungskästen ausgehängen werden und liegt deshalb während der Dienstzeiten in der Zeit

vom 08. 03. 2002 bis 22. 03. 2002

zur Einsichtnahme in der Kämmererei des Amtes Fehrbellin, Johann-Sebastian-Bach-Str. 6, Zimmer 26a, aus.

Behncke



### Haushaltssatzung des Amtes Fehrbellin für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund der §§ 11, 13 und 16 Amtsordnung i. V. m. § 76 ff. der Gemeindeordnung vom 15. Oktober 1993 wird nach Beschluss des Amtsausschusses am 29. 01. 2002 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

- |   |                   |
|---|-------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf | 4.742.600,00 Euro |
| in der Ausgabe auf                            | 4.742.600,00 Euro |
| und   |                   |
| 2. Vermögenshaushalt in der Einnahme auf      | 1.124.800,00 Euro |
| in der Ausgabe auf                            | 1.124.800,00 Euro |
| festgesetzt.                                  |                   |

#### § 2

Es werden festgesetzt:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf                      | 275.900,00 Euro |
| davon für Umschuldung                                    | 0,00 Euro       |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 Euro       |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                | 790.000,00 Euro |

#### § 3

Der Hebesatz für die Amtsumlage wird auf der Umlagegrundlage für die Kreisumlage gem. § 25 GFG 2002/2003 festgesetzt. Für die amtsangehörigen Gemeinden gilt ein einheitlicher Hebesatz von 44,967 v. H.